

Präsidium des Studierendenparlament
Pontwall 3
52062 Aachen

Lukas Joisten
Stellv. Wahlleiter des 68. SP a.D.
lukas.joisten@rwth-aachen.de

Lars Göttgens
lars.goettgens@rwth-aachen.de

29.11.2021

Änderung der Wahlordnung (Wahlausschuss und Wahlhelfer*innen)

Liebe Mitglieder des Studierendenparlaments,

wir beantragen folgende Änderung in der Wahlordnung der Studierendenschaft:

Ersetze in der Wahlordnung in § 8 Abs. 2 die Ziffer 2

„durch Kandidatur zu einem Wahlorgan der Studierendenschaft oder der akademischen Selbstverwaltung,“

durch

„durch Kandidatur *bei einer vom Wahlausschuss vorbereiteten und durchgeführten Wahl oder zu einem Gremium* der akademischen Selbstverwaltung,“.

Ersetze außerdem in der Wahlordnung § 12 in Abs. 2 den Satzteil

„sowie Kandidierende können nicht Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer sein.“

durch

„sowie Kandidierende *bei einer vom Wahlausschuss vorbereiteten und durchgeführten Wahl oder zu einem Gremium der akademischen Selbstverwaltung* können nicht Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer sein.“.

Begründung

Die aktuelle Formulierung des § 8 Abs. 2 Ziffer 2 ist in mehrerlei Hinsicht ungeeignet. Wahlorgane der Studierendenschaft sind nach § 5 der WahIO der Wahlausschuss und der*die Wahlleiter*in, Wahlorgane der akademischen Selbstverwaltung sind nach § 9 der akademischen WahIO die Wahlleitung und der Vorsitz des Wahlprüfungsausschusses. Die Wahlorgane der akademischen Selbstverwaltung werden nicht durch Studierende besetzt

bzw. sollte das, falls das in der Zukunft doch passieren sollte, nicht relevant sein. Der für uns wichtigere Punkt ist, dass ein Mitglied des Wahlausschusses durch die Wahl zur*zum Wahlleiter*in aus dem Wahlausschuss ausscheidet und somit auch sofort wieder aus dem Amt der*des Wahlleiter*in.

Stattdessen sollten die Kandidierenden von allen zusammen mit den Wahlen des SP aus dem Wahlausschuss ausgeschlossen werden und auch nicht Wahlhelfer*in werden können. Allen voran betrifft das natürlich die studentischen Wahlen.

Durch die enge Zusammenarbeit von Wahlausschuss und Wahlamt bei der gemeinsamen Organisation der studentischen und akademischen Wahlen, sollten die Kandidierenden der einen Wahl auch nicht die andere Wahl mitorganisieren und mitdurchführen können. Insbesondere die Wahlhelfer*innen der studentischen Wahlen werden auch für Aufgaben der akademischen Wahlen (z.B. Wahlbriefe öffnen, Stimmzettel ausgeben, Urne bewachen, etc.) eingesetzt, sodass dort im Falle einer Kandidatur ein Interessenkonflikt besteht.

Uns ist bewusst, dass durch den Ausschluss von Kandidierenden zu den Fakultätsräten und zum Senat die Menge der potenziellen Personen für einen Wahlausschuss eingeschränkt wird, wir sehen dennoch Erleichterungen bzgl. mögliche Interessenkonflikte in der Arbeit des Wahlausschuss, insbesondere bei den gemeinsam mit dem Wahlamt bearbeiteten und durchgeführten Themen. Sollte die Mehrheit des Studierendenparlaments diesen Punkt anders sehen, wären wir bereit den Ausschluss von Kandidierenden der akademischen Wahlen aus dem Antrag zu entfernen, damit zumindest die aktuellen Probleme in § 8 Abs. 2 Ziffer 2 beseitigt werden können.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lukas Joisten

Lars Göttgens